

173. Müssen im Falle einer Verurteilung die Urteilsgründe die konkreten Thatfachen bezeichnen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden?

St. P. O. §. 266 Abs. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 4. November 1880 g. L. Rep. 2747/80.

I. Landgericht Duisburg.

Gründe:

„Die auf Verletzung des §. 266 St. P. O. gestützte Rüge der Revision ist gerechtfertigt.

Nach §. 266 St. P. O. müssen die Urteilsgründe im Falle einer Verurteilung des Angeklagten die für erwiesen erachteten Thatfachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Die Gründe des angefochtenen Urtheiles sprechen sich jedoch nur dahin aus, es müsse auf Grund der eidlichen Aussagen der (näher benannten) Zeugen „für thatsächlich festgestellt erachtet werden, daß die Angeklagte im Jahre 1880 zu M. gewohnheitsmäßig durch ihre Vermittelung der Unzucht Vorschub geleistet hat“, ohne irgend die konkreten Thatfachen zu bezeichnen, welche der Strafthat zu Grunde liegen sollen. Es mußte daher wegen dieser Verletzung des §. 266 St. P. O., die auch eine Verurteilung nicht ermöglicht, ob der auf Verletzung des §. 180 St. G. B.'s gebaute Angriff der Revision begründet sei, das angefochtene Urtheil nebst der thatsächlichen Feststellung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.“